

# Open-Access-Lizenzen im Universitätsverlag Göttingen

Empfehlungen auf Basis der Beratung von Prof. Dr. Gerald Spindler, 04.06.2014, zusammengestellt von Margo Bargheer



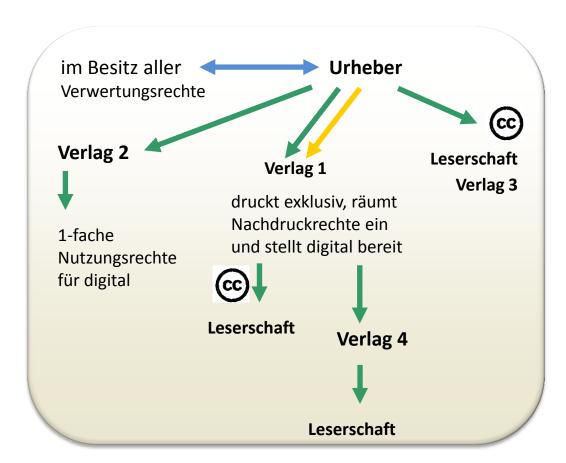
## Überblick

- 1. Einführung (Lizensierung und bestehende Schutzmechanismen)
- 2. Open-Access-Lizenzen im Einsatz
- 3. Desiderate und Caveats
- 4. Empfohlene Lizenzen

# **Open Access Lizensierung**

Der wissenschaftliche Urheber hat i.d.R. alle Verwertungsrechte am Werk und kann Nutzung erlauben (Nutzungsrechte vergeben). Er kann mehrfach einfache Nutzungsrechte an Verlage und Leser vergeben, aber auch ausschließliche Rechte für bestimmte Nutzungen einräumen.

Der Universitätsverlag wird nur im Auftrag von Urhebern tätig und bekommt ausschließliche Nutzungsrechte für Druck und Vertrieb des Druckwerks sowie eine "license to publish" im Internet. Der Verlag stellt im Auftrag des Urhebers Inhalte der Leserschaft unter CCL bereit.









#### Bestehende Schutzmechanismen

Lizenzvereinbarung (Schutz je nach gewählter Lizenz)

**Kulturbedingte Schutz** (wissenschaftliche Zitierpraxis)

Werkform
eines geistigen
Eigentums

Urheberrechtlicher Schutz (Entstellungsverbot, Persönlichkeitsrechte)

Egal, ob im Druck oder im Internet veröffentlicht, gilt:

Veröffentlichung bedeutet, dass andere am Werk teilhaben sollen. Totalen Schutz gibt es also nur bei Nicht-Veröffentlichung.

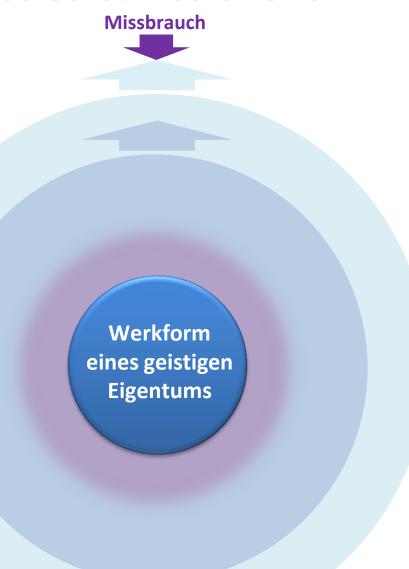
Wissenschaftliche Werke erlangen durch Verwendung im Wissenschaftssystem "kulturbedingten" Schutz, die Integrität des Werks wird durch Standards wie die korrekte Zitierpraxis gewahrt und geschützt.

Innerhalb und außerhalb der Wissenschaft greift immer das Urheberrecht, wonach das unveräußerliche Persönlichkeitsrecht den Urheber vor Entstellung seines Werks (z.B. durch unerwünschte Kontextualisierung) schützt.

In einer Lizenz wie Creative Commons werden weitere Vereinbarungen getroffen, die jedoch die anderen Rechte nicht außer Kraft setzen.



#### Bestehende Schutzmechanismen



Hält sich ein Nutzer nicht an die Bedingungen der Creative Commons Lizenz (z.B. ein Boulevardblatt, das ungefragt cc-by-nc lizensierte Inhalte verwendet), liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, gegen die der Urheber Rechtsmittel einlegen kann.

2006 erging in den Niederlanden erstmals ein Urteil, das klarstellte, dass die Grenzen einer CCL für Nutzer verbindlich sind (also Open Access nicht "up for graps" bedeutet).

Ein Urteil des LG Köln vom 05.03.2014 bestätigte die Belastbarkeit einer CC-Lizenz, äußerte allerdings eine zweifelhafte Auffassung von "kommerziell" (Deutschlandradio ist für das LG kommerziell, da es aus Rundfunkbeiträgen finanziert wird).

Fazit: eine CCL schützt den Inhalt nicht gegen jeden Missbrauch, aber erleichtert die Durchsetzung von Ansprüchen und gibt Nutzern Klarheit.



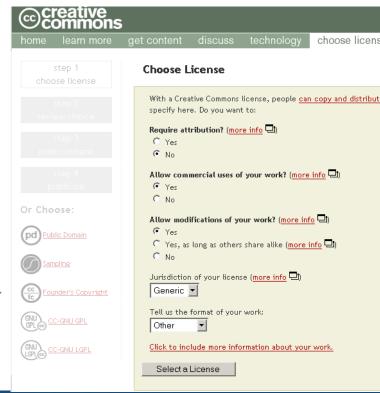




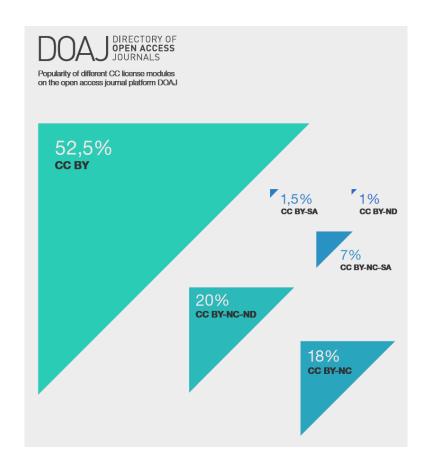
## Open-Access-Lizenzen im Einsatz

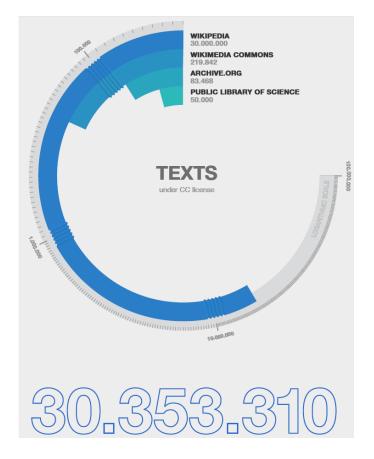
Jeder Urheber kann regeln, was Nutzer seines Werks dürfen sollen, also eine eigene Lizenz formulieren, und sein Werk unter dieser Lizenz weitergeben

- aber: Lizenz im Eigenbau ist wenig praktikabel, deshalb empfohlene Verwendung eines etablierten Lizenzmodells, so auch bei Open-Access-Lizenzen
- Verbreitetes Modell Creative Commons Lizenz, funktioniert nach dem Baukastenprinzip
- by regelt, ob Urheber genannt werden muss (dann greift Urheber-Persönlichkeitsrecht)
- nc regelt, ob kommerzielle Nutzung erlaubt (kommerziell ≠ gewinnorientiert)
- nd regelt, ob Bearbeitungen zulässig sind (die aber genannt werden müssen)
- sa regelt, dass nach erlaubter Bearbeitung unter gleichen Bedingungen lizensiert werden muss (daher schließen sich **nd** und **sa** aus)



## Open-Access-Lizenzen im Einsatz





Im Directory of Open Access Journals ist die liberale cc-by Lizenz die häufigste. Unter OA-Verlagen hat sich diese als "quasi"-Standard durchgesetzt, weil sie das größte Nachnutzungs- und Service-Innovationspotential aufweist.

aus http://cc.d64.serpens.uberspace.de/wp-content/uploads/sites/2/2013/12/CC\_infografik\_eng.pdf



### Open-Access-Lizenzen: Desiderate und Caveats

Open-Access-Lizenzen sind für die digitale Welt entwickelt worden. "Kommerzielle Nutzung" ist daher nur auf die Anwendung im Internet angelegt. Der nicht-digitale Bereich (wie z.B. gedruckte Kopien) ist bisher unzulänglich geregelt.

Erlaubt man kommerzielle Nutzung, gilt diese für alle Kopien eines Werks. Die Zulässigkeit, von freien Inhalten körperliche Kopien herzustellen und diese zu vertreiben (also Bücher nachdrucken), ist für Buchverlage unbefriedigend.

Die Auslegung des Begriffs "kommerziell" ist nicht festgelegt, Wikipedia und Deutschlandradio etwa gelten derzeit in der Rechtsprechung als "kommerziell", da Erlöse generiert werden.

Urheber verstehen aber unter "kommerziell" meistens "gewinnorientiert" und sträuben sich intuitiv gegen die Gestattung. Verständlich, aber möglicherweise nicht nützlich.

Schließt man "kommerziell" aus, sind u.U. auch erwünschte Nutzungsarten ausgeschlossen oder solche, die gesellschaftlich nützlich sein werden, aber heute noch unbekannt sind. Die Weitergabe freier Inhalte in kommerziellen Zusammenhängen ist damit ebenfalls unmöglich (z.B. Fachdatenbanken, JSTOR etc.).



## Open-Access-Lizenzen: Chancen und Möglichkeiten

Das Gros der deutschsprachigen Universitätsverlage verwendet für die freien Onlineversionen die Creative Commons Lizenzen und bietet Autoren die Wahl.

Der Verlag aus der Gruppe mit dem größten Publikationsvolumen kit-publishing (ca. 200 Publikationen pro Jahr) schreibt Autoren eine CCL mit geringer Beschränkung, die cc-by-sa vor. Das Fazit nach mehreren Jahren ist durchweg positiv, für Verlag und Autoren haben sich aus der Verwendung keine Nachteile ergeben.

Mit einem vereinheitlichten Lizenzmodell kann der Universitätsverlag Göttingen die freien Inhalte jetzt und in der Zukunft an verschiedene Aggregatoren (z.B. fachspezifische Datenbanken, Ebrary, andere Ebook-Provider) weitergeben. Solche Aggregatoren werden, auch wenn sie nicht der Gewinnmaximierung dienen, in der Regel in kommerziellen Zusammenhängen arbeiten. Lizenzregelungen auf der Ebene einzelner Publikationen haben sich nicht bewährt und werden auch in Zukunft nicht praktikabel werden.

Empfehlung lautet daher, default die cc-by oder cc-by-sa zu verwenden, die Vergabe von restriktiveren CCL ist selbstverständlich weiterhin möglich

Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung der DFG: http://www.dfg.de/foerderung/info\_wissenschaft/info\_wissenschaft\_14\_68/index.html

